

# Buchhaltung

**Freispruch** | Tischler wurde von Vorwurf, mit Vorsatz Steuer

Von Michael Pfabigan

meist der Vater bei den Kunden eingesammelt hatte, wurden über ein falsches Konto eingebucht, und die rechnerische Abgrenzung zum Krimskrams-Laden der Mutter war nicht gegeben. Hier liefen Einkauf und Einnahmen durch das Konto der Tischlerei.

**Jetzt NÖN gratis testen!**  
**PRINT & EPAPER**  
**NÖN.at/testen**

Das Buchungssystem hatte der Tischler mit dem Betrieb von seinen Eltern übernommen. Einmal im Monat wurden die Belege zu einer Buchhalterin der alten Schule gebracht. Diese verbuchte Einnahmen und Ausgaben zur Umsatzsteuerberechnung, am Jahresende erstellte ein Steuerberater die Steuererklärung.

Die Bilanzgespräche in der Kanzlei hätten sich auf Kaffe und Smalltalk beschränkt, erzählt der Tischler. Da sich Buchhalterin und Steuerberater des Öfteren zankten und der Unternehmer das Gefühl hatte, dass die Zusammenarbeit nicht so ganz rund lief, wechselte er den Steuerberater. Als es dort auch nicht besser lief, wechselte er zurück zum ersten Steuerberater und verzichtete auf die Buchhalterin.

„Das ist passiert. Die Buchhaltung war Kraut und Rüben, das heißt nicht, dass mein Mandant automatisch Steuerhinterziehung begehen wollte“, sagte die Verteidigerin und ausgebildete Steuerberaterin Caroline Toifl. „Er hat versucht, es besser zu machen.“

Die Prüfungen seien just auch in die Phase gefallen, in der die Buchhaltung von einer Firma zur nächsten ge-

# als Desaster

hinterzogen zu haben, freigesprochen.

wechselt sei. „Ich habe in allen Prüfsachen keinen Hinweis auf Steuerhinterziehung gefunden“, sagte Toifl, kritisiert werde immer nur die Buchhaltung. „Das ist maximal fahrlässig.“

„Ich bin immer davon ausgegangen, dass die Buchhaltung korrekt gemacht wird. Und ich habe es nicht für möglich gehalten, dass ich zu wenig Steuer zahle“, wehrte sich der Tischler.

„Er war als Einzelunternehmer für die Buchführung und die Steuerabfuhr verantwortlich“, hielten Staatsanwaltschaft und Finanzamt fest, die Eigenverantwortung sei da. Toifl konstatierte, dass ihr Klient sich der Dienste von zertifizierten Fachkräften bedient habe: Unternehmer seien nicht verpflichtet, die Arbeit von Buchhaltern und

Steuerberatern zu überwachen. Der Schöffensenat unter Richterin Xenia Krapfenbauer sprach den Tischler „wegen Unzuständigkeit des Gerichtes“ frei: Weil

kein Vorsatz zur Steuerhinterziehung erkannt werden konnte. Mahnende Worte gab es trotzdem: „Sie hätten sich mehr kümmern müssen, aber das ist maximal

**„Die Buchhaltung war Kraut und Rüben, aber das heißt nicht, dass mein Mandant Steuerhinterziehung begehen wollte!“**

Verteidigerin Caroline Toifl

fahrlässig.“ Daher sei das Strafverfahren auch von den Finanzbehörden zu führen.

Diese werden über die weitere Vorgangsweise entscheiden, sobald das Urteil schriftlich vorliegt. Sollte dort dem Tischler „Fahrlässigkeit“ statt „grober Fahrlässigkeit“ attestiert werden (wie im mündlichen Urteil), so ist das Strafverfahren auch für die Finanzbehörden beendet, da das nicht strafbar ist.